LOSCHELDER

Neues vom Gesetzgeber

Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogener Altersrente

Zum 1. Januar 2023 hat der Gesetzgeber die Hinzuverdienstgrenzen für vorgezogene Altersrenten aufgehoben und für Erwerbsminderungsrenten nach oben angepasst. Mitarbeiter, die vor Erreichen der sog. Regelaltersgrenze Anspruch auf vorgezogene Altersrente haben, können nunmehr trotz Rentenbezugs unbegrenzt hinzuverdienen.

Schon bislang konnten Personen, die eine sog. Regelaltersrente beziehen, neben dem Rentenbezug weiterarbeiten bzw. eine neue Tätigkeit ausüben, ohne dass sie sich die Einkünfte aus der Tätigkeit auf ihre Rente anrechnen lassen mussten. Dies hat sich zum 01.01.2023 nicht geändert. Neu ist jedoch, dass nun auch Personen, die vorzeitig – also vor Erreichen der für sie maßgeblichen Regelaltersgrenze – eine Altersrente beziehen, ein solcher unbegrenzter Hinzuverdienst gestattet ist.

Bis zum 31.12.2022 galt eine jährliche Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 46.060,00 Euro. Diese war während der Corona-Pandemie eingeführt worden, um Personalengpässen im Gesundheitswesen zu begegnen, und lag bereits deutlich über der früheren Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 6.300,00 Euro im Jahr. Lag der Hinzuverdienstüber diesem Betrag, wurde der darüber hinausgehende Betrag durch zwölf geteilt und zu 40% auf die monatliche Altersrente angerechnet. Eine solche **Anrechnung gibt es seit dem 01.01.2023 nicht mehr**.

Für welche Personen ist dies relevant?

1. Eine vorgezogene Altersrente können zum einen Personen beziehen, die das 63. Lebensjahr vollendet und eine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung von 35 Jahren erfüllt haben (sog. langjährig Versicherte, vgl. § 36 SGB VI). Diese Personen müssen für jeden Monat, den sie vor Erreichen der für sie maßgeblichen Regelaltersgrenze in Rente gehen, einen Abschlag auf ihre Rente in Höhe von 0,3% hinnehmen.

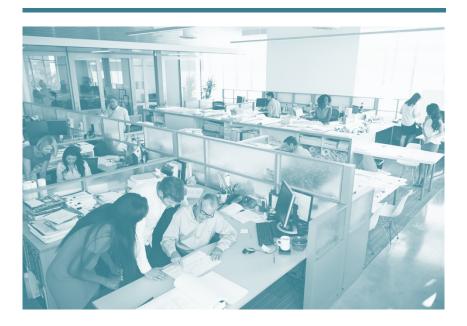
- 2. Eine vorgezogene Altersrente können zudem Personen beziehen, die das 65. Lebensjahr vollendet und eine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung von 45 Jahren aufweisen (sog. besonders langjährig Versicherte, vgl. § 38 SGB VI). Die Altersrente wird abschlagsfrei gewährt. Personen, die vor dem 01.01.1953 geboren sind, hatten bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres Anspruch auf diese Altersrente; für die Jahrgänge 1953 bis 1963 liegt die Altersgrenze zwischen dem 63. und dem 65. Lebensjahr (vgl. § 236b SGB VI).
- 3. Schwerbehinderte Menschen können eine vorgezogene Altersrente beziehen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, als schwerbehindert anerkannt sind und eine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung von 35 Jahren erfüllt haben (vgl. § 37 SGB VI). Versicherte, die vor dem 01.01.1964 geboren sind, können die Rente bereits früher beziehen, frühestens aber ab Vollendung des 63. Lebensjahres (im Einzelnen siehe § 236a SGB VI). Auch eine Inanspruchnahme ab Vollendung des 60. Lebensjahres ist möglich; dann sind jedoch Abschläge in Höhe von 0,3% für jeden Monat, den die Person vor Erreichen der für sie maßgeblichen Altersgrenze in Rente geht, hinzunehmen.

Die vorgenannten Personen sind also seit dem 01.01.2023 berechtigt, vorgezogene Altersrente zu beziehen und gleichzeitig ihr Arbeitsverhältnis fortzusetzen, ohne dass sie Abschläge bei ihrer Rente fürchten müssen. Besonders interessant ist diese Option für Personen, die Anspruch auf eine vorgezogene Rente ohne Abschläge haben (sog. besonders langjährig Versicherte).

Das **Arbeitsverhältnis** bleibt von dem Rentenbezug zunächst **unberührt**. Insbesondere **endet** es **nicht automatisch** mit dem Rentenbezug, da übliche Altersgrenzenklauseln – und nur solche sind sicher wirksam – auf das Erreichen des Regelrentenalters abstellen (Vollendung des 67. Lebensjahres bzw. entsprechend früher, vgl. § 235 SGB VI). Erst mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze endet dann das Arbeitsverhältnis.

Da der vorzeitige Rentenbezug steuerliche Auswirkungen haben könnte, dürfte Arbeitnehmer die arbeitsvertragliche Nebenpflicht treffen, den Arbeitgeber über den Rentenantrag und den Beginn des Rentenbezugs zu unterrichten. Eine weitere Neuerung gilt seit dem 01.01.2023 bei Renten wegen Erwerbsminderung:

- Bei Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung gilt nunmehr eine dynamische Hinzuverdienstgrenze, die sich am Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert und jährlich angepasst wird. Sie berücksichtigt das für Renten wegen voller Erwerbsminderung vorausgesetzte Leistungsvermögen von weniger als drei Stunden täglich. Im Jahr 2023 beträgt die Hinzuverdienstgrenze 17.823,75 €.
- Bei Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhöht sich die Hinzuverdienstgrenze – nach den gleichen Grundsätzen – auf 35.647,50 € im Jahr 2023. Sie berücksichtigt das für Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung vorausgesetzte Leistungsvermögen von weniger als sechs Stunden täglich und ist dementsprechend doppelt so hoch wie die Hinzuverdienstgrenze bei Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung.



Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm +49 (0) 221 650 65-129 detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock +49 (0) 221 650 65-233 martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer +49 (0) 221 650 65-263 sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M. +49 (0) 221 650 65-263 <u>arne.gehrke@loschelder.de</u>



Dr. Stefan Freh +49 (0) 221 650 65-129 stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M. +49 (0) 221 65065-263 farzan.daneshian@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE Partnerschaftsgesellschaft mbB Konrad-Adenauer-Ufer 11 50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110 info@loschelder.de www.loschelder.de